

3. 323.

Nr. 2860, ad 7286.

K u n d m a c h u n g.

Der Stadtrath dieser reichsunmittelbaren Stadt hat beschlossen, die Besorgung des Bedarfs, welcher sich auf 14 bis 16.000 Stück Ochsen jährlich beläuft, so wie die Ausschrottung des frischen Rindfleischs für die Stadt, dessen Hafen- und das Stadtgebiet, in sofern dieses sich hier versorgen will, auch fernerhin zu verpachten, und bringt hiermit die betreffenden Bedingungen zur öffentlichen Kenntniß.

§. 1.

Der Pacht umfaßt den Zeitraum von 3 Jahren, und zwar vom 1. November 1853 bis letzten October 1856.

§. 2.

Die Anbote zur Uebernahme des Pachtess müssen die Verbindlichkeit des Pächters, das Fleisch nach dem Wienergewichte und ohne Zuwage zu verkaufen, genau enthalten, und zwar:

a) in abgesonderten Bänken um den bestimmt anzugebenden Preis die Hintertheile; desgleichen die in den nämlichen Bänken zu verkaufenden Lenden und Zungen, letztere ohne Unterzungen und ohne Schlünde.

b) In andern Bänken um den ebenfalls bestimmt anzugebenden Preis die Vordertheile, und die sogenannten Fleischbröckchen, als Leber, Herz, Lunge, Milz und die Kalbdaunen. Der Preis der Vordertheile und der Bröckchen muß um 2 Kreuzer pr. Pfund billiger als jener für die Hintertheile gestellt sein. Ausnahmsweise können die Kalbdaunen und die Lunge, wie bisher, an verschiedenen Orten, jedoch stets nach Wiener Pfundgewicht und zu dem wie oben anzusehenden Preise verkauft werden.

c) In abgesonderten Bänken nach Pfundgewicht um den geringsten Preis die Zuwage, wozu der Kopf nach Ausscheidung des Gehirns und der Zunge — die vier Mittelfußknochen, die langen und mittleren Fingerglieder (Phalangen) so auch diejenigen Knochen und Sehnen, welche den Endtheil der Füße bilden, gehören; und

d) unter keinerlei Vorwand das Fleisch, die Fleischbröckchen und die Zuwage laut ad a, b und c um einen höheren als den in dem Anbote angegebenen Preis.

§. 3.

Die Preise, zu welchen der Pächter sich verbindlich machen wird, verstehen sich in der hier geltenden Conventions Währung. Sie werden durch die ganze Pachtdauer unverändert bleiben.

§. 4.

Der Pächter ist verpflichtet, das Rindfleisch in wenigstens 48 von ihm beizustellenden Bänken, wozu die städtische Verwaltung verschiedene Punkte der Stadt bestimmen wird, zu verkaufen. In 20 Bänken darf nichts anderes als Rindfleisch von den Hintertheilen, dann Lendenbraten und Zungen, in 25 Bänken die Vordertheile und die Bröckchen, und in drei Bänken ausschließlich die Köpfe und die Füße, überhaupt die Zuwage, verkauft werden.

§. 5.

Die in den Triester Schlachthof zuzutreibenden Ochsen werden zweierlei Gattung sein; d. i. erster Gattung, jene aus Serbien, Ungarn, Croatien, Slavonien, aus der Wojwodina, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol und aus Italien aufgetriebenen Ochsen, die gesund, gutgenährt sind, und wenigstens zwölf Percent Unschlitt abwerfen; und zweiter Gattung, d. i. a) alle in den obigen Ländern aufgetriebenen Ochsen, wenn sie nicht zwölf Percent, wenigstens jedoch sieben Percent Unschlitt abwerfen;

b) alle in Dalmatien, Bosnien, Herzegovina, Albanien und Bulgarien aufgetriebenen Ochsen und die sogenannten Boschaken, wenn sie auch 12 oder mehr Percent, jedoch nicht weniger als 7% Unschlitt abwerfen;

c) die sogenannten Junzen mit wenigstens 7% Unschlitt; es versteht sich übrigens von selbst, daß auch die zur zweiten Gattung gehörigen Ochsen gesund sein müssen.

Die Percente des Unschlitts werden auf das volle Gewicht der vier Vierteltheile mit Einschluß des sämtlichen Unschlitts des Ochsen bemessen; der Kopf, die Füße, das Herz, die Leber, die Milz, die Kalbdaunen, die Lunge und die Pancreas gehören nicht zum Gewichte.

§. 6.

Der Pächter ist verpflichtet, fortwährend acht von den 48 Fleischbänken mit wenigstens zwölf Ochsen zweiter Gattung versehen zu halten, wovon vier für die Vordertheile und vier für die Hintertheile bestimmt sind; sollte dessen Wunsch sein, die Anzahl dieser Bänke bis auf zwölf zu vermehren, so steht es in der Macht des Magistrates, ihm die Bewilligung hierzu zu erteilen.

Das Fleisch zweiter Gattung muß stets wenigstens um einen zwei Kreuzer niedrigeren Preis als jenes der ersten Qualität verkauft werden.

§. 7.

Wenigstens 150 lebendige Ochsen müssen fortwährend in den Stallungen dieses Schlachthofes vorräthig sein; der Pächter ist überdies verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der städtischen Verwaltung sich auszuweisen, einen Vorrath von wenigstens 150 für die Stadt Triest bestimmten, ihm eigenthümlich gehörigen und verfügbaren Ochsen auf bestimmten und von ihm anzugebenden Straßenstrecken, die nicht mehr als 5 deutsche oder 20 italienische Meilen von hier entfernt sein dürfen, zu besitzen, welche zur Verfügung der städtischen Verwaltung stehen, damit diese im Falle des Bedarfes für wech' immer Vorkommniß oder Vorsichtsmaßregel für jeden Fall selbe hereintreiben zu lassen beordern könne.

§. 8.

Der Anbot zur Uebernahme der Pachtung muß genau und in bestimmten Ausdrücken des sub A beifolgenden gedruckten Offertformulars verfaßt, und mit dem Cautions-Erlage von 15.000 fl. begleitet sein, wech' letzterer in Geld oder in Interesse tragenden Staatsobligationen nach dem Course des letzten Wienerlistins, oder in Obligationen dieser Gemeinde al pari, oder in Bücheln der hiesigen Spar- und Escomptecasse, oder auch in Actien des Bergsteuems, diese zu zwei Dritteltheile ihres Nennwerthes angenommen, bestehen kann.

Dieser Cautionserlag kann bei der Stadtcasse hier, bei der zur Abhaltung der Versteigerung bestimmten Commission, außerhalb Triest bei allen öffentlichen Cassen der Stadt Venedig, Mailand, Zara, Fiume, Laibach, Wien, Agram hinterlegt werden.

Zum Beweise des geschenehen Erlages muß die bezügliche Amtsquittung dem Anbote beige-schlossen werden.

§. 9.

jenem, welchem der Pacht eingantwortet werden wird, muß der städtischen Verwaltung für die genaue Zuhaltung des Contracts eine Caution für die Dauer der ganzen Pachtzeit im Betrage von 100.000 fl. leisten, welche in pupillarmäßig gesicherten Intabulationen auf Realitäten in dieser Stadt, im Gelde, in Staats- oder städtischen (Triestiner) Obligationen, oder in anderen Effecten, wie es bei dem einstweiligen Cautions-Depositum sub §. 8 festgesetzt wurde, bestehen können.

§. 10.

Der Pächter wird in ganz gutem Zustande die der Stadt eigenthümlichen, mit den Zahlen 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, bezeichneten 10 Fleischbänke, von der städtischen Verwaltung übernehmen, und solche nach beendeter Pachtzeit im gleichen guten Zustande zurückstellen. Wenn jedoch die Gemeinde zu was immer für einer Zeit eine oder die andere der erwähnten Bänke veräußern sollte, wird dem Pächter im Verhältniß die Jahres- oder eigentlich die Monatszahlung darnach verringert; der jährliche Zins für jede einzelne Bank beträgt 250 fl.

§. 11.

Dem Pächter werden von der städtischen Verwaltung innerhalb des Schlachthofes und gegen Inventar alle zur Schlachtung nothwendigen Localitäten, die nöthigen Stallungen und Schuppen für die Pferde und für die Ochsen, die Hütten zur Trocknung der Häute, ein Locale zur Aufstellung der Kessel, zur Bereitung und Reinigung der Kalbdaunen nebst einem Amtslocale übergeben.

Die vorbenannten Localitäten nebst dem Unrathsbekältniß, welche der Pächter auf eigene Kosten stets rein zu erhalten verbunden ist, müssen nach beendeter Pachtzeit auf Grundlage des Inventars im besten Zustande mit Berücksichtigung der natürlichen Abnützung zurückgestellt werden.

§. 12.

Statt der Schlachtaxe, und für die laut vorangegangenen Paragraphs dem Pächter zu überlassenden Localitäten, wird er einen Gesamtbetrag von jährlichen 18.000 fl. mit 1500 fl. zu Ende jedes Monats in die städtische Casse abführen.

§. 13.

Der Pächter wird während der Dauer des Pachtess das ausschließliche Recht haben, rohes Rindfleisch in der Stadt und in den in dem erweiteren Polizei-Rayon sich befindlichen Territorialfractionen verkaufen zu lassen. In den übrigen Theilen des Triester Gebiets, worunter alle Karstbörfer und der Bailer Barcola begriffen sind, kann das Rindfleisch entweder von der Stadt bezogen, oder es kann in denselben für den eigenen Bedarf geschlachtet werden, aber das daselbst geschlachtete Fleisch darf nicht in der Stadt zum Verkaufe kommen.

Den Einwohnern des Triester Land-Gebiets, mit Einschluß jener im Polizei-Rayon sich befindlichen, steht es jedoch frei, wie bisher, nach eingeholter Magistratsbewilligung Kühe zum eigenen Gebrauche zu schlachten.

§. 14.

Die Fleischausschrottungsbänke müssen zur Bequemlichkeit des Publicums während den Stunden, welche zu den verschiedenen Jahreszeiten vom Magistrate werden bestimmt werden, offen bleiben, und verhältnißmäßig mit so viel Rindfleisch versehen sein, als nach Befinden des Magistrates für die Bevölkerung, für die Garnison, für den Hafen &c. &c. nöthig ist.

§. 15.

Auf Ankunft jeder für den hiesigen Verbrauch bestimmten Parthie Schlachtochsen werden diese im innern Schlachthofe von einer eigenen Magistrats-Commission untersucht; alle jene zur Schlachtung zugelassenen, mit einer Stempelung bezeichnet, unterschieden jedoch von denen der zweiten Gattung, wech' letztere eine eigene Stempelung erhalten, und in die Stallungen eingeführt; alle übrigen von der Commission zur Schlachtung nicht zugelassenen Ochsen, dürfen in den Schlachthofstallungen nicht untergebracht, und müssen überdies sogleich über die Gränze des Triester Gebiets ausgeführt werden.

§. 16.

Gleich nach vollzogener Schlachtung werden die Ochsen = Biertheile jedes mit wenigstens acht Stämpeln versehen, deren Zahl auch auf Anforderung der städtischen Behörde vermehrt werden kann.

Der Stempel in Delfarbe wird weiß für die Vordertheile, } der Ochsen 1. Gatt.,
roth für die Hintertheile, }
schwarz für die Vordertheile, } der Ochsen
gelb für die Hintertheile, } 2. Gattung, fein.

§. 17.

Der Pächter ist verpflichtet, sich den nun in Wirksamkeit stehenden Dazvorschriften, welche in dem betreffenden Reglement vom 15. Februar 1844, Zahl 1409, enthalten sind, zu fügen, kraft welchen für jeden zur Schlachtung zugeführten Ochsen der Daz von 7 Gulden zu zahlen ist.

§. 18.

Der Pächter wird verpflichtet sein, den jüdischen Schlächtern die benötigten Ochsen unter denjenigen, welche für den Verbrauch des Tages bestimmt sind, beizustellen, damit die Schlächter die Wahl der für die jüdische Gemeinde erforderlichen vornehmen können.

§. 19.

Alle Zufälligkeiten und Gefahren des Pachtens treffen den Pächter, welcher das benötigte Rindfleisch aus keiner wie immer gearteten Ursache oder Vorwände mangeln lassen darf; für diesen Fall steht der städtischen Verwaltung das Recht zu, sich sogleich die Caution zuzueignen, und auf Gefahr und Kosten des Pächters das nöthige Rindfleisch auf was immer für eine beliebige Weise ohne vorausgegangener Einwilligung, oder sonstige gerichtliche und außergerichtliche Aufforderungen herzuschaffen.

Der städtischen Behörde steht ferner das Recht zu, den Pächter nach Maßgabe der vorerwähnten Bedingungen zur Bornahme der nöthig erachteten Maßregeln aufzufordern, und für den Fall er der gehaltenen Aufforderung binnen acht Tagen nicht Folge leisten würde, ihn der Pachtung für verlustig zu erklären, und auf dessen Gefahr und Unkosten für die ganze noch übrige Pachtzeit entweder mittelst neuerlicher Versteigerung oder im Wege des Privateinverständnisses, und ohne daß der Pächter gegen die erlassenen zweckdienlichen und von der Municipalbehörde in Wirksamkeit gesetzten Maßregeln Einwendungen machen könnte, das Nöthige vorzuzuführen.

Ein gleiches Recht wird der Municipalbehörde auch für den Fall einer Uebertretung des §. 7 von Seite des Pächters zustehen.

§. 20.

Bloß in dem Falle einer allgemeinen Rinderpest in den Provinzen Krain, Kärnten, Steiermark, Croatien, in der Wojwodina, Slavonien und Ungarn wird der Pächter ermächtigt sein, mit der städtischen Behörde um eine billige und angemessene Zuberbesserung der Preise übereinzukommen.

Aus dieser Ursache wird er jedoch die Herbeischaffung des Rindfleischs nicht aufschieben oder unterlassen dürfen, und für den Fall, als ihm die angebotene Preisentschädigung nicht anständig sein sollte, so wird ihm kein anderer Reclamationsweg, als jener an den Gemeinderath, vorbehalten.

§. 21.

Außer den im §. 19 vorgesehenen Fällen kann der Pächter, wenn er wegen durch seine Veranlassung unbefugter Weise versuchter ungebührlicher Preiserhöhung nach vorangegangener dreimaliger Bestrafung sich die gleiche Uebertretung nochmals sollte zu Schulden kommen lassen, des Pachtens verlustig erklärt werden.

§. 22.

Der Pächter ist verpflichtet, jene Zahl von Ausschrottern in jeder einzelnen Fleischbank zu halten, welche der Magistrat für den schnellen und ordentlichen Dienst für nöthig erachtet; außerdem ist er verpflichtet, nachstehenden Lohn zu verabfolgen:

Dem Hauptauschrotter

Einen Gulden zwanzig Kreuzer für je 100 Pfund Fleisch, sowohl von den Vorder- als von den Hintertheilen;

Vergütung von 3% auf den Gewichtsabgang des Fleisches;

Für den Ausschrotter der Zuwage

Zehn Kreuzer für jeden Kopf und vier Füße, Vergütung von 4% auf den Gewichtsabgang der Zuwage; sowohl diesem als jenem wird er den unentgeltlichen Gebrauch der zehn städtischen Bänke gestatten; in Hinsicht der andern Bänke wird er aber vom Hauptfleischauschrotter und von dem Ausschrotter der Zuwage keine Zinsvergütung außer für jenen Betrag des 250 fl. jährlich übersteigenden Pachtzinses sich bedingen können.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Hilfsauschrotter auf Kosten des Hauptauschrotters bleiben.

§. 23.

Die Uebertretungen der gegenwärtigen Pachtbedingungen durch unmittelbare Schuld des Pächters werden mit Strafbeträgen von 25 bis 100 fl., welche im Wiederholungsfalle verdoppelt werden, belegt; der Pächter ist überdies für die Einbringung der den Ausschrottern auferlegten Geldbußen verantwortlich.

§. 24.

Der Pächter wird verbunden sein, alle gegenwärtigen und künftig zu erlassenden Sanitäts- und Polizeivorschriften sowohl selbst zu beobachten, als wie auch von seinen Untergebenen beobachten zu lassen, und wird sich sammt diesen den in der sub B beigeschlossenen Fleischverkaufsvorschrift enthaltenen Verpflichtungen bei Vermeidung der sonst in derselben angeordneten Strafen unterworfen.

§. 25.

Das Verfahren bei Anwendung von Strafbeträgen und beziehungsweise von Arresten im Falle einer Uebertretung der Fleischverkaufsvorschrift und gegen die Vorkehrungen der Localpolizei, steht dem Magistrate zu, die Berufung dagegen geht an den Verwaltungs-Ausschuß. Streitigkeiten zwischen der pachtenden Behörde und dem Pächter von civilrechtlicher Beschaffenheit werden der Entscheidung der in Triest residirenden Justizbehörden vorbehalten.

§. 26.

Der 25. Tag des nächstkommenden Monats Juli von 10 bis 12 Uhr Vormittags ist zur Uebergabe der versiegelten Pacht-Offerte an eine eigene bestellte Municipal-Commission in dem Saale des städtischen Gebäudes ober der Loggia, bestimmt; nach 12 Uhr werden keine ferneren Anbote mehr angenommen, und die bereits übergebenen öffentlich entseigt, in Gegenwart der Dfferenten protocollirt, und sodann mittelst der Commission dem Gemeinderathe übermittelt, welchem die Wahl und Guttheilung, welche letztere längstens binnen 15 Tagen erfolgen wird, vorbehalten bleibt, um sodann mit der städtischen Verwaltung den förmlichen Contract auf Grundlage der gegenwärtigen Kundmachung und der Beilagen abzuschließen.

Allen andern Dfferenten wird sogleich das Cautionsdepositum zurückgestellt werden.

§. 27.

Jedem Dfferte muß ein gedrucktes Exemplar der gegenwärtigen Kundmachung und der Vorschrift, den Fleischverkauf betreffend, eigenhändig vom Dfferenten unterzeichnet, beigeschlossen werden; zu diesem Behufe können bei allen k. k. Landesstellen, Statthaltereien und den übrigen politischen Behörden der im §. 8 erwähnten Städte von Jedermann derlei Exemplare bezogen werden.

§. 28.

Alle Auslagen für den Ankauf der Contractstämpel, für die Tabular-Operationen zum Behufe der Caution, die Einschreibungsgebühren und andere, werden vom Dfferenten bestritten.

Im Falle ein Zweifel über die Auslegung der gegenwärtigen Kundmachung und der bei-

geschlossenen Fleischverkaufsvorschrift entstehen sollte, hat der italienische Text als Norm zu dienen.

Vom Stadt-Magistrat.

Triest, den 12. Juni 1853.

Der Bürgermeister

M. Tommasini.

Beilage A.

Formular des Anbetes.

Der Unterzeichnete . . . auf Grundlage der magistratlichen Kundmachung Triest 12. Juni d. J., Z. 2860, übernimmt die Versorgung und die Ausschrottung des frischen Rindfleischs in der Stadt Triest für die Dauer von drei Jahren, vom 1. November 1853 angefangen, zu folgenden Preisen:

- Die Hintertheile ohne Zuwage zu Kreuzer pr. Pfund.
 - Die Lendenbraten zu Kreuzer pr. Pfund.
 - Die Zungen (ohne Unterzungen und ohne Schlunde) zu Kreuzer pr. Pfund.
 - Die Vordertheile ohne Zuwage, wie auch die Fleischbröckchen und die Kaldaunen zu Kreuzer pr. Pfund.
 - Die Köpfe und die Füße zu Kreuzer pr. Pfund,
- und verpflichtet sich nebstbei zur genauen Beobachtung aller in der von ihm unterzeichneten Kundmachung in der gleichfalls unterzeichneten und beigeschlossenen Verkaufsvorschrift enthaltenen Bedingungen und Anordnungen.

den 1853.

Unterschrift und Wohnort des Dfferenten.)

Von Außen.

„An die städtische Commission für den Pacht des Rindfleischbedarfes.“

Offerte zur Annahme des Pachtens der Rindfleisch-Lieferung für Triest mit beigeschlossener Caution von . . . bestehend in . . . und gedrucktem Exemplare der Kundmachung, Z. 2860, und der Fleischverkaufsvorschrift vom Dfferenten gefertigt.

Beilage B.

Fleischverkaufsvorschrift.

§. 1.

Außer dem Schlachthofe dürfen die Ochsen nicht geschlachtet, und das Fleisch ohne vorausgegangener sanitätsämlicher Beschau von Seite der Schlachtaufsichts-Commission im städtischen Schlachthofe, und ohne daß es zum Beweise der Zulässigkeit zum Consumo mit dem betreffenden Sanitäts-Stempel versehen ist, zu Märkte nicht gebracht werden; die Uebertreter werden im Sinne des §. 153 des II. Theiles des Strafgesetzbuches behandelt und bestraft werden.

§. 2.

Die Vorschriften, welche die Einfuhr der Schlachtochsen zum Gegenstande haben, sind in dem städtischen Dazreglement vom 15. Februar 1844, Z. 1409, und für deren Schlachtung in der Dienstvorschrift vom 17. December 1836, Z. 13.708, enthalten. Es werden jedoch auch jene ferneren Anordnungen, welche die Behörde vorzuschreiben fände, und namentlich in Betreff des Vorganges bei der Schlachtung beobachtet werden müssen.

§. 3.

Der Transport des Fleisches vom Schlachthofe zu den Bänken muß entweder Früh Morgens oder Abends und in ganz zugedeckten, von Pferden gezogenen, von reinlich gekleideten Knechten begleiteten Wägen stattfinden.

Die Uebertreter werden angehalten, und mit einer Strafe von 2 fl., welche in Wiederholungsfällen verdoppelt und verdreifacht wird, belegt.

§. 4.

Der Verkauf des Rindfleischs während den Monaten November, December, Jänner und Februar darf bei Verlust der Ware bloß von jenen Ochsen stattfinden, welche 48 Stunden früher geschlachtet wurden.

§. 5.

Der Verkauf des abgestandenen Fleisches ist strengstens verboten; die Uebertretung dieser

Vorschrift wird außer der Beschlagnahme des Fleisches mit einer Geldbuße von 5 bis 10 fl., welche in Wiederholungsfällen verdoppelt und verdreifacht wird, geahndet.

§. 6.

In den Fleischbänken, in den diesen nahe gelegenen Orten und in was immer für einem Stadttheile ist die Aufbewahrung der Häute, Gedärme, Klauen, Hörner oder Knochen untersagt, da zu diesem Zwecke besondere, von der Stadt entfernte, taugliche und vom Magistrat zu genehmigende Orte zur Aufbewahrung gewählt werden müssen.

Die Uebertreter unterliegen, nebst dem Verluste der Ware, einer im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von 2 bis 10 fl.

§. 7.

Der Verkauf von Rindfleisch außer den mit Genehmigung des Magistrats bestimmten Fleischbänken ist verboten. Die erste Uebertretung hat den Verlust der Ware zur Folge, eine fernere Uebertretung wird nebstbei mit einer Strafe von 5 bis 15 fl. geahndet.

§. 8.

Die Fleischbänke sammt Zugehör und Geräthschaften müssen bei Vermeidung einer Strafe von 2 bis 10 fl. täglich gewaschen und gereinigt werden.

§. 9.

Der Käufer hat das Recht, von dem in der Bank angebotenen Fleische den ihm zufallenden Fleischschnitt zu wählen und anzudeuten, und der Verkäufer darf ihm solchen unter keinem Vorwande vorenthalten. Auch darf der Verkäufer in keinem Falle irgend ein Stück Rindfleisch verborgen halten. Der Uebertreter dieser Vorschrift wird bei jedesmaliger Uebertretung die Strafe von 5 fl. zu zahlen haben.

Gleicher Strafe nebst dem Verluste der Ware unterliegt derjenige Fleischschrotter, der sich beigegeben ließe, dem Käufer mehr als den vierten Theil an Knochen auf die verlangte und gekaufte Fleischquantität zu geben.

§. 10.

Die Käufer müssen höflich und nach der Reihe bedient werden. Jede Beschimpfung oder beleidigende Aeußerung, die sich das Fleischbankpersonale gegen den Käufer oder sonst Jemand erlauben würde, wird, für den Fall als die Uebertretung nicht nach dem II. Theile des Strafgesetzbuches behandelt und bestraft werden könnte, doch von dem Markt-Commissäre sogleich strenge geahndet. In wichtigeren Fällen und nach Umständen kann die Arretirung und Vorführung des Beschuldigten vor den Magistrat zu dessen Bestrafung mit einer Buße von 2 bis 10 fl. oder mit angemessenem Arreste verfügt werden.

§. 11.

Am Eingange und an der Außenseite jeder Fleischbank muß ein Täfelchen von der Farbe des Stämpels der darin zu verkaufenden Fleischgattung ausgehängt und darauf mit deutlichen Buchstaben eben die Gattung und der Preis des Fleisches ausgedrückt werden.

Die Auserachtlassung dieser Vorschrift wird mit einer in Wiederholungsfällen zu verdoppelnden und zu verdreifachenden Strafe von 1 bis 5 fl. geahndet.

§. 12.

Die Ausschrotter, welche das Fleisch um einen höhern als den vorgeschriebenen Preis verkaufen, werden einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl., im Wiederholungsfalle der zeitlichen Suspendirung, und bei einem dritten Falle der gänzlichen Unterfügung des Gewerbsbetriebes unterworfen.

Uebervortheilungen am Gewichte werden unverzüglich der competenten Strafbehörde zur strengen Ahndung angezeigt.

§. 13.

Da durch die Pachtfundmachung vom 12. Juni d. J., 3. 2860, dem Pächter die Verbindlichkeit, die Vordertheile, die Hintertheile und die Zwage in abgesonderten Bänken zu verkaufen auferlegt ist, so werden für den Fall, als in einer Fleischbank eine oder mehrere nicht dahin gehörige Fleischqualitäten vorgefunden wer-

den sollten, diese confiscirt, und der Uebertreter nebstbei mit einer im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von 5 bis 20 fl. belegt.

§. 14.

Auf jedesmaliges Verlangen der städtischen Commissäre liegt es jedem Fleischschrotter ob, sich der Beschau und Verificirung der Stämpel, der Gewichte und der Wagen zu unterziehen.

§. 15.

Die Fleischschrottungsbänke können mit Genehmigung des Magistrats in dieser Stadt auf jedem Plage und in jeder Gasse, mit Ausnahme der folgenden eröffnet werden:

- a) via di Cavana e di San Sebastiano in tutta la loro estensione,
- b) piazza e via del pozzo al mare,
- c) piazza e via dello squero vecchio,
- d) piazza della peschiera,
- e) piazza grande di San Pietro,
- f) via del Corso dalla piazza di San Pietro sino alla piazza delle legna compresa la piazza della Borsa,
- g) via di San Antonio nuovo e piazza Gadolla,
- h) via nuova in tutto il tratto dalla piazza Gadolla fino alla piazza della legna, nonchè sotto le case esistenti nelle vie laterali di San Lazzaro e di S. Giovanni,

- formanti di ambo le parti angolo verso la contrada nuova,
- i) via alla caserma,
- k) le vie fiancheggianti il canal grande e la chiesa parrocchiale di San Antonio nuovo,
- l) piazzetta San Giovanni fino al ponte Chiozza,
- m) le vie del ponte rosso e della Dogana nuova,
- n) via della Loggia,
- o) quella della Muda vecchia conducente alla chiesa parrocchiale di Santa Maria Maggiore,
- p) piazza e via del Teatro grande,
- q) via dell' orologio ovvero Mandracchio, del Casino di Sanità, del Lazzaretto vecchio, della nuova Sanità fino alla piazza Giuseppina detta Grumola,
- r) tutta la sponda del mare del canal grande fino a Andrea.

§. 16.

Alle in dieser Fleischverkaufsvorschrift erwähnten Confiscirungen und Strafbeträge werden an das hiesige Hauptarmeninstitut abgeführt.

§. 17.

Eigens aufgestellte Commissäre werden die genaue Beobachtung der gegenwärtigen Vorschrift überwachen, und demnach die geeigneten Weisungen erhalten.

3. 326. a (3) Licitations = Kundmachung. ad Nr. 8974.

Von Seite der k. k. Betriebs-Direction der südlichen Staatseisenbahn wird hiemit bekannt gemacht, daß in den k. k. Material-Depots zu Würzzuschlag, Graß, Marburg, Gilli und Laibach das nachstehend verzeichnete Bruch-Eisen lagert, welches man im Wege einer öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden hintanzugeben beabsichtigt, als:

Post-Nr.	Benennung der Material-Gattungen.	In den k. k. Material-Depots					Zusammen
		Würzzuschlag	Graß	Marburg	Gilli	Laibach	
1	Pausch = Eisen:						
	a) Bruch-Eisen	1695	4327	6156	2334	1088	15600
	b) Abfälle aus der Werkstätte	102	154	138	147	1600	2141
	c) Oberbau-Materiale	34	31	78	92	140	378
2	Zerren = Eisen:						
	a) Werkstätten-Abfälle	42	80	19	29	110	280
	b) Oberbau-Materiale	20	115	163	64	31	393
3	Guß = Eisen:						
	a) Werkstätten-Abfälle	34	32	91	75	90	322
	b) Chairs	163	33	403	607	—	1206
4	Eisenblech	25	35	9	75	62	206
5	a) Stahl-Lyres	—	—	—	—	16	16
	b) Eisen-Lyres	—	762	—	—	400	1162
6	Flachfederstahl	—	341	1	7	70	419
7	Feilenstahl	—	3	—	—	1	4
8	Werkzeugstahl	—	1	—	—	—	1
9	Zerrenstahl	—	21	—	1	—	22
10	Gußstahl	—	2	—	—	—	2
11	Schmiedeseisen = Drehspäne	48	658	—	108	200	1014
12	Guß Eisen = Späne	—	12	—	—	—	12

Da bis zum Tage der Versteigerung noch in sämtlichen Depots sich von diesen Eisengattungen ein nicht unerheblicher Zuwachs ergeben dürfte, so sind die hier angeführten Mengen nur als aproximativ anzusehen; die genauen Quantitäten werden den Licitanten beim Beginne der Versteigerung bekannt gegeben werden. — Die Licitation wird in Würzzuschlag am 19. Juli, in Graß am 21. Juli, in Marburg am 23. Juli, in Gilli am 25. Juli und in Laibach am 27. Juli l. J. und zwar an jedem dieser Tage um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Die Ausbictung geschieht für das ganze Quantum jeder einzelnen Eisengattung; sollte jedoch die Gesamtmenge an einer oder der andern Eisengattung dem Verlangen der einzelnen Kauf-

Partien von mehreren Seiten gewünscht werden, so kann dieß geschehen; eine Sortirung des Materials, das heißt, eine Auswahl gewisser Stücke wird jedoch nicht zugestanden.

Den Meistbietenden wird das Veräußerungs-Object zugeschlagen, jedoch bedarf der gemachte Bestbot der Zustimmung der gefertigten Betriebs-Direction, und es darf, bevor diese erfolgt, kein Material aus den Depot-Räumen bezogen werden.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat 10% vom Ausrufspreise bar, oder in öffentlichen Staatsschuldverschreibungen bei der Licitations-Commission zu deponiren, und wenn er Ersteher bleibt, die Caution mit 10% vom Erstehungspreise zu berichtigen. Das bar erlegte Depositum wird in die Caution und rücksichtlich in den Kaufspreis für das erstandene Materiale

eingerechnet; den Richterstehern aber der erlegte Sicherstellungsbetrag sogleich zurückgestellt werden.

Der Rest des Kauffchillings ist vom Ersteher nach erfolgter hierortiger Genehmigung des Bestbotes, welche in kürzester Zeit erfolgen wird, bei der k. k. Betriebs-Directionscasse in Graz, oder aber bei demjenigen k. k. Eisenbahnnamte, in dessen Standorte die Licitation Statt fand, einzuzahlen.

Diese Einzahlung hat längstens binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung von der Annahme des Bestbotes zu geschehen, widrigens auf Gefahr und Kosten des säumigen Ersteher zu einer neuen Licitations-Verhandlung geschritten werden würde, für deren etwaigen ungünstigen Ausschlag die Caution als Deckung dient, während ein günstiger Erfolg dem früheren Ersteher nicht zu Guten kommen soll. Die zu erlegendende Summe des Erstehungsbetrages kommt nach der ausgebotenen und erstandenen Materialmenge zu berechnen.

Auf Grund der von der Betriebs-Directionscasse oder von dem Eisenbahnnamte über den eingezahlten Kauffchilling ausgefertigten Amtsquittung, und gegen Abgabe derselben ist sodann das erstandene Materiale, und zwar längstens binnen 4 Wochen aus dem Material-Depot abzuführen.

Bei der Abführung erfolgt im Beiseyn des Herrn Ersteher oder seines Bevollmächtigten die genaue Gewichtserhebung, und es kommt auf Grund derselben entweder eine Nachzahlung zu leisten, oder eine Rückzahlung anzusprechen.

Sollte die Beschaffung des Materials innerhalb obigen Termines nicht erfolgen, so steht es der Betriebs-Direction frei, dasselbe neuerdings zu versteigern, oder aus freier Hand zu veräußern, und sich mit dem Herrn Ersteher diesfalls auszugleichen, in welchem Falle sich der Ersteher jeder Einwendung gegen die von Seite der hierortigen Rechnungs-Abtheilung anzustellende Berechnung des diesfälligen Auslagen-Ersatzes ergibt.

Anbote unter den Ausrufspreisen werden nicht beachtet.

Von der k. k. Betriebs-Direction.

Graz am 26. Juni 1853.

3. 328. a (2) Nr. 6121.

K u n d m a c h u n g.

Für die Beistellung des zur Beheizung der Amtlocalitäten der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, des k. k. Tabak- und Stämpelverschleiß-Magazins, des k. k. Stämpelamtes, des k. k. Gefällen-Oberamtes, und der Fachinen-Wachstube, dann der Amtlocalitäten der k. k. Steuer-Direction, und der k. k. Finanzprocuratur-Abtheilung hier, im Winter 1853 auf 1854 erforderlichen Brennholzes wird am 23. Juli 1853 um 11 Uhr Vormittags im Amtlocale der gefertigten k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, am Schulplaz Nr. 297, eine Minuendo-Licitation und Verhandlung mit allfälligen schriftlichen Offerten unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden:

1. Der Bedarf besteht für die Localitäten im Gebäude der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in 85, für das hierortige k. k. Gefällenoberamt in 47 $\frac{1}{2}$, und für die Fachinen-Wachstube in 3 $\frac{2}{3}$ Wiener Klafter; für die Localitäten der k. k. Steuer-Direction in beiläufig 40, und für die der k. k. Finanzprocuratur-Abtheilung in beiläufig 30 Wiener Klafter Buchenholz, in der hier gewöhnlichen Scheitertlänge von 22 bis 24 Zoll, welches vollkommen trocken, und durchaus von guter Qualität sein muß.

2. Aus obigen Holzquantitäten sind bis Ende September 1853, 47 $\frac{1}{2}$ und 3 $\frac{2}{3}$ Klafter in das hierortige k. k. Gefällen-Oberamtsgebäude am Raan, und 85 Klafter in das Holzmagazin im Cameralbezirks-Verwaltungsgebäude am Schulplaz Nr. 297, und die für die k. k. Steuer-Direction, und die k. k. Finanzprocuratur-Abtheilung benötigten Quantitäten in die Holzlehen dieser beiden Behörden, welche das benötigte Quantum nicht auf ein Mal fassen können, über jedesmalige Aufforderung in der angesprochenen Quantität abzuliefern, und in allen benannten Orten Klafterweise (jede Klafter mit einem Kreuzstöße versehen) auf Kosten des Lieferanten in der betreffenden Holzweise aufzuschlichten.

3. Nach beendeter Lieferung wird dem Lieferanten der entfallende Vergütungsbetrag bei der hierortigen k. k. Cameral-Bezirks-casse zahlbar, angewiesen werden.

4. Sollte der Contrahent die Lieferung nicht vollständig erfüllen, so räumt er dem allerb. Aerar, rücksichtlich der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung das Recht ein, den Holzbedarf auf dessen Kosten, um was immer für einen Preis, und auf was immer für eine Art beizuschaffen, und den ausgelegten, allenfalls den Erstehungspreis übersteigenden Mehrbetrag aus seinem eingelegten Badium, und bei Unzukömmlichkeit dieses letztern aus seinem ganzen Vermögen einzubringen.

5. Zu diesem Ende hat jeder Unternehmungslustige vor der Besteigerung ein Badium von 60 fl. zu erlegen, welcher Betrag den Richterstehern nach beendeter Licitation allsogleich zurückgestellt, von dem Ersteher aber als Caution zur Sicherstellung der Lieferungsverbindlichkeiten rückbehalten, und erst nach vollständiger Erfüllung derselben rückgestellt werden wird.

6. Zum Ausrufspreise für eine n. ö. Klafter des bezeichneten Holzes wird der Betrag von 5 fl. 30 kr. angenommen.

7. Der Ersteher hat den classenmäßigen Stämpel für das eine Paré des diesfälligen Contractes zu bestreiten.

8. Die vorschriftsmäßig verfaßten, schriftlichen, mit einem 15 kr. Stämpel versehenen, und mit dem Badium pr. 60 fl. belegten Offerte müssen bis 12 Uhr Vormittags am 22. Juli 1853 versiegelt, im Bureau des k. k. Cameralbezirks-Vorstehers in Laibach, übergeben werden.

k. k. Cameralbezirks-Verwaltung.

Laibach den 5. Juli 1853.

3. 945. (1) Nr. 3.66.

E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Planina macht bekannt, daß in der Rechtsache des Georg Jutihar von Krample, wider Anton Kovazhizh von Rozanc, pcto. 160 fl. c. s. c., das Urtheil vdo. 15. Jänner l. J., 3. 498, wegen Abwesenheit des Beklagten, dem für denselben hiemit bestellten Curator ad actum Johann Ottonizher von Ottonica zugestellt wurde, welchem auch die fernern diesfälligen Eilicidigungen zugestellt werden.

Dessen wird Anton Kovazhizh wegen allfälliger eigener Wahrnehmung seiner Rechte verständigt.

k. k. Bezirksgericht Planina am 1. Mai 1853

Der k. k. Bezirksrichter:

Gertscher.

3. 946. (1) Nr. 4531.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß der Bescheid vom 28. December 1852, 3. 11256, womit die Umschreibung der im G. B. Sitticher Karstergült sub Rects. Nr. 55 $\frac{1}{2}$ vorkommenden Achtehuben in Kaltensfeld, vom Namen Johann Tomshitsch auf Namen Paul Pellan bewilligt wurde, mit Rücksicht als die Erben des seligen Johann Tomshitsch nicht bekannt sind, dem als Curator ad actum bestellten Hrn. Carl Tomshitsch von Planina zugestellt worden sei; wovon die Erben wegen allfälliger eigener Wahrnehmung ihrer Rechte verständigt werden.

k. k. Bezirksgericht Planina am 30. Mai 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:

Gertscher.

3. 948. (1) Nr. 4988.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gemacht, daß in der Executionsache des Hrn. Simon Sterle von Laibach, wider Michael Kunz von Kirchdorf, pcto 166 fl. 33 c. s. c., die Termine zur Vornahme der bewilligten executiven Feilbietung der, auf 3524 fl. 50 kr. bewertheten, im Grundbuche G. B. Voitsch sub Rects. Nr. 10 vorkommenden Halbhube auf den 4. August, den 6. September und den 6. October l. J., jedesmal Früh von 11 bis 12 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhang anberaumt wurden, daß die Realität bei dem dritten Termine auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen, unter denen sich die Verbindlichkeit zum Erlage eines Badiums pr. 3.2 fl. befindet, können hiergerichts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Planina am 11. Juli 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:

Gertscher.

3. 947. (1) Nr. 3001.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gemacht, daß es in der Executionsache des Andreas Strabec von Uloka, wider Anton Math von Racket, die Termine zur Vornahme der executiven Feilbietung der, im Grundbuche Hasberg sub Rects. Nr. 302 vorkommenden, gerichtlich auf 1059 fl. 40 kr. bewertheten Dittelhube, auf den 2. August, den 1. September und den 1. October l. J., jedesmal Früh 10 — 12 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhang anberaumt habe, daß die Realität bei dem letzten Termine auch unter dem Schätzungswerte hinangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen, unter welchen sich die Pflicht zum Erlage eines Badiums per 106 fl. befindet, können hiergerichts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Planina den 13. April 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:

Gertscher.

3. 949. (1) Nr. 3359.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Sittich wird den unbekannt wo befindlichen Maria, Franz und Agnes Kastellitz mittelst Edictes erinnert:

Es habe wider sie Anton Scherck von Sad, als Besitzer der vormals zur Herrschaft Sittich sub Urb. Nr. 61 dienstbar gewesenenen Realität in Sad, die Klage auf Verjähr. und Lösungserklärung der auf dieser Realität intabulirten Forderung aus dem Schultscheine vdo. 9. Jänner 1805, pr. 309 fl. 46 kr. c. s. c. hiergerichts eingebracht.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie zu der auf den 4. October l. J., Vormittags 8 Uhr anberaumten Verhandlungstagung entweder selbst erscheinen, oder ihrem ad actum aufgestellten Curator Mathias Kozianzich von Hrastaudok rechtzeitig ihre Behelfe angeben, widrigens sie sich die Folgen ihrer Verabsäumung selbst beizumessen haben würden.

Sittich den 15. Juni 1853.

3. 950. (1) Nr. 3370.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Sittich wurde über Ansuchen des Hrn. Ritter von Widenkern von Kleinack, wider Josef Zafran von Martinsdorf, we, en schuldigen 70 fl. c. s. c., die Termine zur executiven Feilbietung der, im Grundbuche der vormaligen Thurn-Gallenstein sub Urb. Nr. 106 $\frac{1}{2}$ vorkommenden Raifchenrealität sammt Schmiede, auf den 5. August, den 2. und den 30. September l. J. jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Gerichtsorte mit dem Besage angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerte pr. 265 fl. 20 kr. werde hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen, nach welchen ein Badium von 30 fl. zu erlegen ist, liegen in der Gerichtskanzlei zur Einsicht bereit.

Sittich am 15. Juni 1853.

3. 951. (3) Nr. 2939.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen des Herrn Johann Martin Racho, Handelsmann zu Laibach, vom Bescheide heutigen Dato, Nr. 2939, in die executiven Feilbietung der, dem Executen Herrn Raimund Wallis, besugten Krämers in Moräutsch gehörigen, gerichtlich auf 682 fl. 7 $\frac{3}{4}$ kr. abgeschätzten Fahrnisse, als: Schnitt- und Spizereiwaren, dann einiger Einrichtungstücke, wegen schuldigen 100 fl. und 500 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu unter Einem die erste Feilbietung auf den 11., 12. und 13., dann die zweite auf den 25. Juli l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, nöthigenfalls aber auch auf die nächst folgenden Tage in loco Moräutsch mit dem Besügen angeordnet, daß bei der ersten Feilbietung diese Fahrnisse einzeln, wie sie im Schätzungsprotocolle erscheinen, nur um oder über den Schätzungswert, bei der zweiten aber auch unter demselben, und zwar jedesmal gegen sogleiche bare Bezahlung an den Ersteher hintangegeben werden. Wozu die Kauflustigen zu erscheinen hiemit eingeladen werden.

k. k. Bezirksgericht Wartenberg am 3. Juli 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:

Perz.